

 <p>Historisches Museum der Pfalz, Speyer / Ehrenamtsgruppe HMP Speyer [CC BY]</p>	<p>Object: Plakat in Mons, Belgien, 1915</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Collection: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventory number: PKS_WK_11_034</p>
---	---

## Description

Wandanschlag in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.  
Veröffentlicht im von Deutschland besetzten Belgien; Mons, 3. Januar 1915.

### "Allgemeine Verfügung

betreffend die Durchführung der Veterinärpolizei.

Die in Belgien erlassenen Gesetze und Vorschriften über die Bekämpfung der Viehseuchen sind noch in Kraft. Jeder Ausbruch und jeder Verdacht des Ausbruchs folgender Seuchen ist sofort dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, anzuzeigen:

1. Rotz. - 2. Maul- und Klauenseuche. - 3. Milzbrand und Rauschbrand. - 4. Tollwut. - 5. Lungenseuche. - 6. Rinderpest. - 7. Schafpocken. - 8. Bösartige Klauenentzündung der Schafe. - 9. Schafräude.

Anzeige an den Bürgermeister ist auch zu erstatten, wenn Tiere mit seuchenkranken in Berührung gekommen sind.

Die Verpflichtung zur Anzeige liegt dem Viehbesitzer oder seinem Beauftragen, ferner den praktischen Tierärzten und Veterinärbeamten ob. Die praktischen Tierärzte haben ausser der ihnen bei den genannten Seuchen auferliegenden Anzeigeverpflichtung noch von jedem Tuberkulosebefund bei Schlachttieren und von jeder klinischen Feststellung der Tuberkulose oder des dringenden Tuberkuloseverdachts bei Rindern dem zuständigen Veterinärinspektor Anzeige zu machen.

Die seuchenkranken oder als verdächtig bezeichneten Tiere sind vom Besitzer oder seinem Beauftragten schon vor dem Eingreifen des Bürgermeisters so abzusperren, dass die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besteht.

Das Weitere regelt sich nach den geltenden belgischen Bestimmungen, wonach vom Bürgermeister sofort zur Untersuchung der seuchenkranken oder verdächtigen Tiere der zuständige Tierarzt zugezogen werden muss, der dem Bürgermeister die vorläufig

gebotenen Bekämpfungsmassregeln zu bezeichnen und ausserdem an den Veterinärinspektor des betreffenden Bezirks zur weiteren Veranlassung zu berichten hat.  
[...]

Mons, den 3. Januar 1915.

Für die Provinz Hennegau  
von Gladiss  
Generalmajor

Der General-Gouverneur  
Frhr. v. Bissing  
Generaloberst"

## Basic data

Material/Technique:

Papier / Druck

Measurements:

HxB: 54 x 73 cm

## Events

Published      When      January 3, 1915

Who

Where      Mons

[Relationship  
to location]      When

Who

Where      Belgium

[Relation to  
time]      When      1914-1918

Who

Where

## Keywords

- Animal
- Epidemic
- Military occupation
- Poster
- World War I